



Amtsblatt der Stadt Köln

55. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 12. Juni 2024

Nummer 22

Inhalt

- 141 Europawahl 2024 – Öffentliche Bekanntmachung
der Sitzung des Stadtwahlausschusses am 14. Juni 2024 Seite 278

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 142 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
an der 248. Änderung des Flächennutzungsplans
Arbeitstitel: „Am Bilderstöckchen“ in Köln-Bilderstöckchen Seite 279
- 143 Wirksamwerden der 236. Flächennutzungsplanänderung
nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: „Leidenhausener Straße“ in Köln-Porz/Eil Seite 282

141 Europawahl 2024 – Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Stadtwahlausschusses am 14. Juni 2024

Gemäß § 18 Abs. 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) und § 69 Absatz 2 der Europawahlordnung (EuWO) stellt der Stadtwahlausschuss für die Wahl des Europäischen Parlaments fest, wie viele Stimmen im Gebiet der kreisfreien Stadt auf die jeweiligen Wahlvorschläge entfallen.

Zeit, Ort und Gegenstand der Beratungen sind gemäß § 5 Absatz 3 EuWO öffentlich bekannt zu geben.

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses findet am

Freitag, 14. Juni 2024, 11:00 Uhr

**Wahlamt der Stadt Köln
Dillenburger Str. 68–70, 51105 Köln
Raum 5.E08, 5. Etage**

statt, zu der ich nachfolgende Tagesordnung bekannt gebe:

Tagesordnung

1. Konstituierung des Stadtwahlausschusses zur Europawahl 2024
2. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Europawahl 2024 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Köln
3. Verschiedenes

Die Beratungen des Stadtwahlausschusses sind öffentlich; zu der Sitzung hat jede Person Zutritt. Der Stadtwahlausschuss ist gemäß § 5 Absatz 1 EuWO unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

gez. Prof. Dr. Dörte Diemert
Stellvertretende Stadtwahlleiterin

Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

142 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der 248. Änderung des Flächennutzungsplans Arbeitstitel: „Am Bilderstöckchen“ in Köln-Bilderstöckchen

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 01.12.2022 den Beschluss zur Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Arbeitstitel „Am Bilderstöckchen“ in Köln-Bilderstöckchen nach § 12 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB gefasst.

Aus rechtlichen Gründen wurde das Bebauungsplanverfahren nachträglich auf ein Normalverfahren umgestellt. Um die planungsrechtliche Grundlage für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu schaffen, ist damit auch die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für diesen Bereich erforderlich sowie die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 248. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der circa 0,9 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk Köln-Nippes, Stadtteil Bilderstöckchen.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Grünfläche „Klimapark“,
- im Osten durch die Bebauung entlang der Vogesenstraße,
- im Süden durch die Bebauung entlang der Straße Am Bilderstöckchen und
- im Westen durch die Escher Straße und den Knotenpunkt Äußere Kanalstraße/ Robert-Perthel-Straße.

Auf den zu dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigegefügtten Lageplan wird hingewiesen.

Anlass und Ziele der Planung

Ziel der Planung ist es, eine Wohnbaureservefläche aus dem Stadtentwicklungskonzept Wohnen (StEK Wohnen) für Wohnzwecke zu entwickeln. Der im gültigen Flächennutzungsplan bislang als Grünfläche dargestellte Planbereich grenzt unmittelbar an eine bereits bestehende Wohnnutzung entlang der Straße Am Bilderstöckchen sowie der Wohnsiedlung des Stadtteils Bilderstöckchen an. Damit wird beabsichtigt, weiteren Wohnraum zu schaffen, welcher sich im engen räumlichen Zusammenhang bereits bebauter, bestehender Siedlungsstrukturen befindet. Die 248. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die bislang dargestellte „Grünfläche“ künftig als „Wohnbaufläche“ darzustellen.

Beteiligungsmöglichkeiten

Das städtebauliche Planungskonzept kann im Zeitraum vom

12. Juni 2024 bis 5. Juli 2024 einschließlich

auf der Internetseite:

www.beteiligung-bauleitplanung.koeln

abgerufen werden.

Ergänzend wird das städtebauliche Planungskonzept im Zeitraum vom

20. Juni 2024 bis 5. Juli 2024 einschließlich

beim Bezirksrathaus Nippes, Neusser Straße 450, 50733 Köln, zu den dortigen Öffnungszeiten siehe <https://www.stadt-koeln.de/service/adressen/00170/index.html>

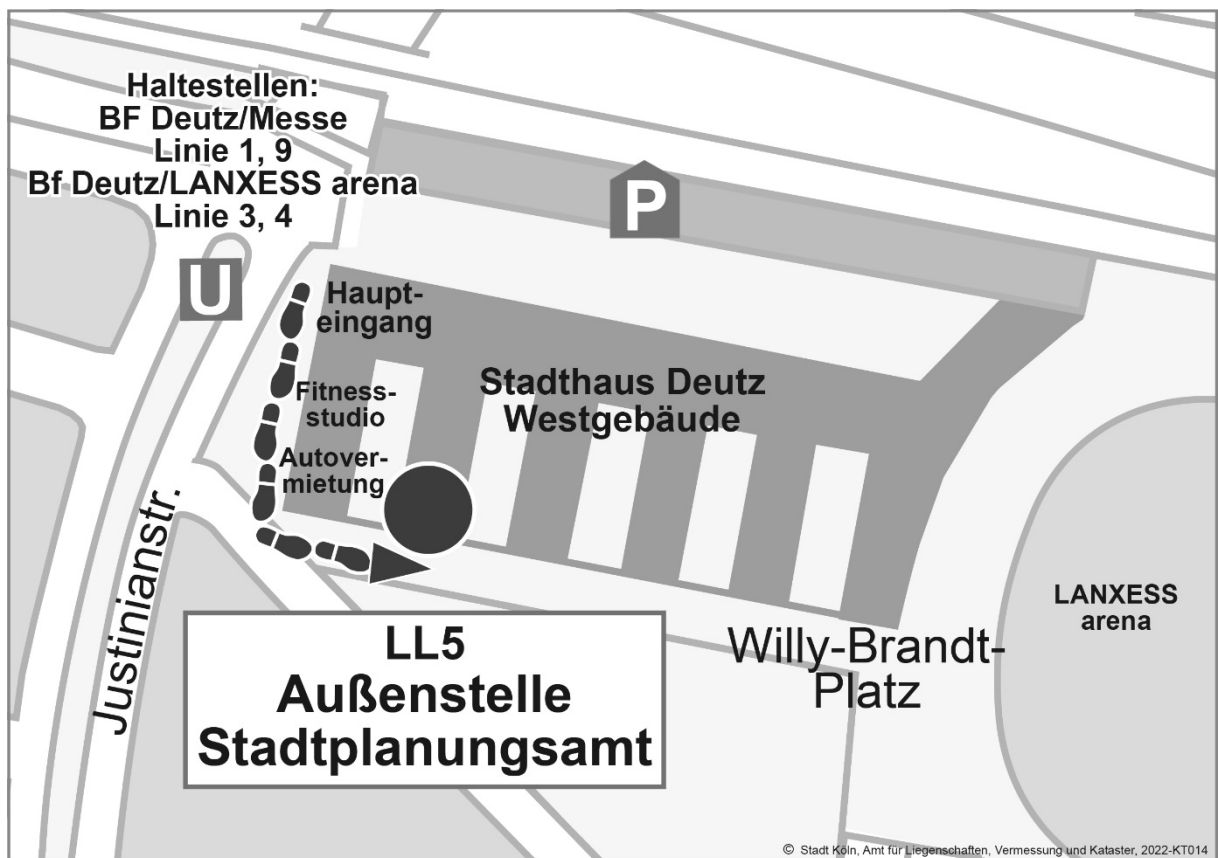
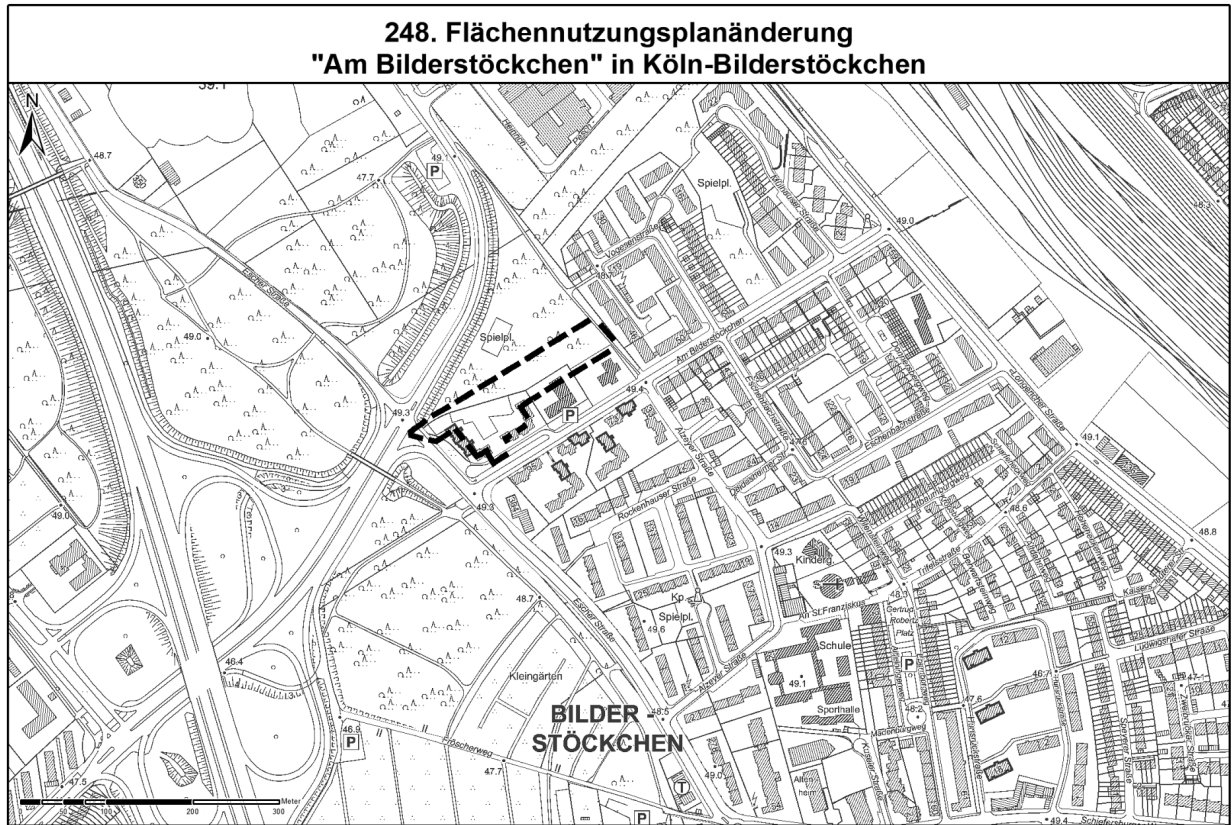
und beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Außenstelle, Ladenlokal 5, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, zur Einsichtnahme ausgehangen. Die Aushänge im Ladenlokal sind von außen einsehbar.

Inhaltliche Auskünfte können beim Stadtplanungsamt unter der Telefonnummer 0221/221-26927 oder der E-Mailadresse bauleitplanung@stadt-koeln.de eingeholt werden.

Stellungnahmen können bis einschließlich Freitag, den 05.07.2024 schriftlich an die Bezirksbürgermeisterin des Stadtbezirks Nippes, Frau Dr. Diana Siebert, Neusser Straße 450, 50733 Köln oder per Email an Diana.Siebert@STADT-KOELN.DE gerichtet werden.

Köln, den 28. Mai 2024

Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung
gez. Markus Greitemann, Beigeordneter



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

143 Wirksamwerden der 236. Flächennutzungsplanänderung nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: „Leidenhausener Straße“ in Köln-Porz/Eil

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2024 folgende Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) festgestellt:

236. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Porz, Arbeitstitel: „Leidenhausener Straße“ in Köln-Porz/Eil.

Änderungsbereich

Der ca. 4,73 ha große Änderungsbereich befindet sich im Stadtbezirk Porz, Stadtteil Porz/Eil.

Der Änderungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die rückwärtigen Gartenflächen der Bebauung entlang der Leidenhausener Straße,
- im Osten durch die Kleingartenanlage Hirschgraben e.V.,
- im Süden durch den Friedhof Köln Leidenhausen und
- im Westen durch die Bebauung entlang der Schubert-, Haydn- und Mozartstraße.

Mit Antrag vom 18.03.2024 wurde der Bezirksregierung Köln die 236. Flächennutzungsplanänderung zur Genehmigung nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 BauGB vorgelegt. Die Bezirksregierung Köln erteilte mit Schreiben vom 11.04.2024 die Genehmigung für diese Änderung.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 236. Änderung des FNP wirksam.

Die 236. Änderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Stadtplanungsamt der Stadt Köln, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln während der allgemeinen Öffnungszeiten des Stadtplanungsamtes (s. unter https://www.stadt-koeln.de/service/adressen/stadtplanungsamt?cnw_autotranslate=de) zur dauernden Einsichtnahme bereit. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Emailadresse fnp@stadt-koeln.de oder der Telefonnummer 0221/221-35784 wird gebeten.

Hinweis zur Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

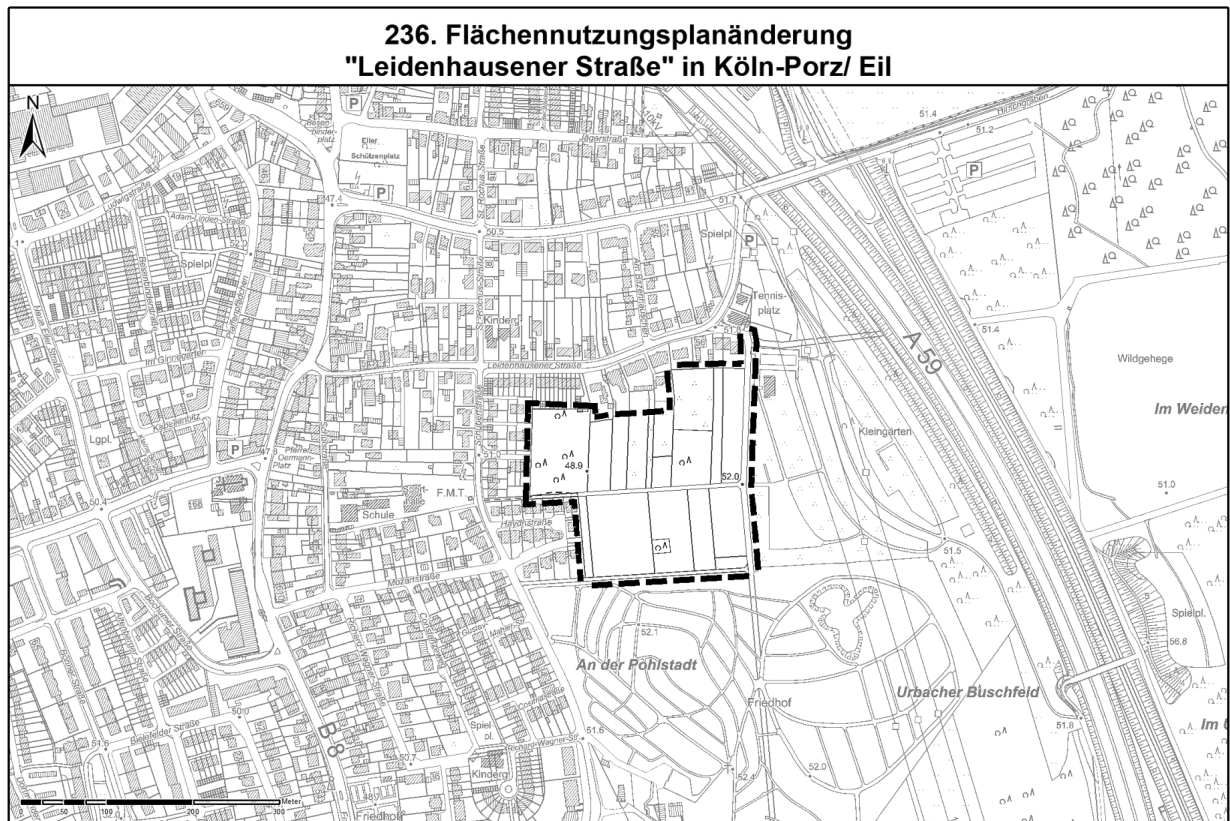
Der Flächennutzungsplan steht unter <https://www.stadt-koeln.de/artikel/07080/index.html> online zur Verfügung.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Köln stehen ergänzend unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/bebauungsplaene/koelner-bebauungsplaene> online zur Verfügung.

Köln, den 25. Mai 2024

Die Oberbürgermeisterin

gez. Henriette Reker



Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>
Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter: <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter: <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21/2 21-2 64 83, Fax 02 21/2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 0 27 42/93 23-0,

E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand, zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Das

Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.